

**EINWOHNERGEMEINDE
WATTENWIL**



**Reglement über das Verfahren an der Gemeindeversammlung
sowie über Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde
Wattenwil**

(Wahl- und Abstimmungsreglement)

**Auflageexemplar für Gemeinde-
versammlung vom 10.06.2024**

Inkrafttreten 01.01.2025



INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
2. Gemeindeversammlung	3
2.1. Allgemeines.....	3
2.2. Abstimmungsverfahren.....	6
2.3. Wahlverfahren	7
2.4. Protokoll	9
3. Urnenwahlen und -abstimmungen.....	10
3.1. Allgemeine Bestimmungen.....	10
4. Urnenabstimmungen	16
5. Urnenwahlen	18
5.1. Gemeinsame Bestimmungen Proporz und Majorz	18
5.2. Verhältniswahlverfahren (Proporzwahlen).....	20
5.3. Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen).....	23
6. Wahlen durch Behörden.....	26
7. Schlussbestimmungen	27
Auflagezeugnis	28



1. Allgemeine Bestimmungen

Urnengeschäfte und Gemeindeversammlung	Art. 1 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Gemeindeversammlung oder an der Urne richtet sich nach der Gemeindeordnung.
Stimmrecht	Art. 2 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt und angemeldet ist.
Stellvertretung	Art. 3 Die Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

2. Gemeindeversammlung

2.1. Allgemeines

Zeit der Versammlung	Art. 4 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur im zweiten Halbjahr stattfindenden Gemeindeversammlung insbesondere ein, um <ol style="list-style-type: none">das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessenden Bericht der Datenschutzaufsichtsstelle zur Kenntnis zu nehmen <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	Art. 5 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.
Traktanden	Art. 6 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.



Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 7¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 8¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort darauf hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p>Art. 9 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.</p>
Nicht geregelte Verfahrens- oder Rechtsfragen	<p>Art. 10¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident entscheidet über Rechtsfragen.</p>
Eröffnung der Versammlung	<p>Art. 11 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ol style="list-style-type: none">a) eröffnet die Versammlung,b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,d) veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,e) lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen,f) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit; Medien	<p>Art. 12¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.</p> <p>² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder deren Übertragung entscheidet die Versammlung.</p>



⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet und nicht übertragen werden.

Eintreten

Art. 13 Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.

Beratung und Präsentationen

Art. 14 ¹ Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Elektronische Dateien wie Präsentationen zur Untermalung der mündlichen Äusserungen von Stimmberechtigten im Rahmen der Diskussion müssen bis eine Woche vor der Gemeindeversammlung bei der Abteilung Präsidiales in elektronischer Form eingereicht werden. Ist die Virenprüfung negativ, dürfen sie an der Gemeindeversammlung präsentiert werden.

³ Die Gemeindeversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsanträge

Art. 15 ¹ Jede stimmberechtigte Person kann Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen

- a) die Beratung zu schliessen,
- b) ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben,
- c) die Behandlung eines Geschäftes vorzuziehen,
- d) die Versammlung zu unterbrechen,
- e) die Versammlung abzubrechen,
- f) das Geschäft zurückzuweisen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Antrag mit Ausnahme von Abs. 1 Bst. f unverzüglich abstimmen.

Schluss der Beratung

Art. 16 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird und erläutert anschliessend das Abstimmungsverfahren.

² Stimmt die Versammlung einem Ordnungsantrag auf Schliessung der Beratung (Art. 15 Abs. 1 Bst. a) zu, dürfen sich zum Geschäft einzig noch äussern

- a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,



- b) die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- c) bei Initiativen die Initianten

2.2. Abstimmungsverfahren

Abstimmungsverfahren	<p>Art. 17¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">a) unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassene) und lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 18) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	<p>Art. 18¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: «Wer ist für Antrag A?» und «Wer ist für Antrag B?». Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p>Art. 19 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“.</p>
Form	<p>Art. 20¹ Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>



Stichentscheid	Art. 21 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 22 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 17 ff.).

2.3. Wahlverfahren

Wahlen	Art. 23 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren a) das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde b) die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
Wahlvorschläge	Art. 24 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. ³ Gewählt werden können nur die vorgeschlagenen Personen gemäss Abs. 2.
Stille Wahl	Art. 25 Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
Wahlakt	Art. 26 ¹ Übersteigt die Zahl der eingereichten Wahlvorschläge die Anzahl der zu vergebenden Sitze wählt die Versammlung. ² Die Gemeindeversammlung wählt offen. ³ Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl verlangen.
Geheime Wahl	Art. 27 ¹ Für die Wahlen dürfen nur die abgegebenen Wahlzettel verwendet werden. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen jeder



- a) Verteilung Wahlzettel stimmberechtigten Person einen Wahlzettel und melden die Anzahl der verteilten Wahlzettel der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- b) Ausfüllen des Wahlzettels **Art. 28** Auf den Zetteln dürfen nur so viele Namen aufgeführt werden, als Sitze zu besetzen sind. Es dürfen zudem nur Namen von Vorgeschlagenen aufgeführt werden.
- c) Prüfung der Wahlzettel **Art. 29**¹ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- ² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
- a) prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
- b) scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
- c) ermitteln das Ergebnis.
- Ungültiger Wahlgang **Art. 30** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
- Nicht zu berücksichtigende Zettel **Art. 31**¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.
- ² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
- Ungültige Namen **Art. 32**¹ Ein Name ist ungültig wenn er
- a) nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- b) mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- c) überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.
- ² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
- Ermittlung **Art. 33**¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.



² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig Vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmgleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.

Zweiter Wahlgang

Art. 34 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Los

Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los

2.4. Protokoll

Inhalt

Art. 36 ¹ Über die Verhandlung wird gemäss Art. 48 ff. Gemeindeordnung ein Protokoll geführt.

² Tonaufnahmen zu Protokollzwecken sind gestattet.

³ Die Versammlungsteilnehmenden sind gleich nach der Eröffnung der Versammlung über die Tonaufnahme ins Bild zu setzen.

Genehmigung des
Versammlungsprotokolls

Art. 37 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll innert zwei Wochen nach der Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.



3. Urnenwahlen und -abstimmungen

3.1. Allgemeine Bestimmungen

- Urnenwahlen / -abstimmungen **Art. 38** Die Zuständigkeiten für Urnenwahlen und –abstimmungen richten sich nach Art. 5 und Art. 7 Gemeindeordnung.
- Stimmabgabe **Art. 39**¹ Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung entweder an der Urne oder brieflich ab.
- ² Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
- Anordnung von Urnenwahlen und -abstimmungen **Art. 40**¹ Der Gemeinderat ordnet die Urnenwahlen und -abstimmungen an, indem er Art, Zeitpunkt und Ort sowie allfällige zweite Wahlgänge spätestens neun Wochen vor der Urnenwahl oder -abstimmung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht. Gleichzeitig veröffentlicht der Gemeinderat den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
- ² Urnenwahlen und -abstimmungen finden an den Wochenenden statt. Als Wahl- und Abstimmungstag gilt der jeweilige Sonntag.
- ³ Die Urnenwahl- und Abstimmungstage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.
- ⁴ Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.
- Druck der Stimm- und Wahlzettel **Art. 41**¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der amtlichen Stimm- und Wahlzettel an.
- ² Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten
- a) Wahlzettel mit den Namen der definitiven Kandidatinnen und Kandidaten der Verhältniswahlen (vorgedruckte Wahlzettel) und
 - b) Wahlzettel ohne Vordruck herstellen.
- ³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche vorgedruckte Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen. Die Bestellung ist 44 Tage vor der Wahl mit dem Wahlvorschlag einzureichen.



⁴ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

⁵ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.

⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

Stimmrechtsausweis

Art. 42 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 43 Abs. 1 hiernach.

² Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:

- a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten,
- b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen die oder der betreffend Stimmberechtigte teilnehmen darf,
- c) Datum der Wahl oder Abstimmung.

³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diesen verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am letzten Werktag vor dem Urnengang bis Büroschluss gestellt werden.

⁴ Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.

Zustellung der Stimm- und Wahlzettel

Art. 43 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.



Abstimmungsbotschaft	<p>³ Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.</p>
Initiativen / Referenden	<p>⁴ Bei Initiativen und fakultativen Referenden teilen das Initiativkomitee oder die Vertretung des Referendumsbegehrens ihren Standpunkt dem Gemeinderat mit, welcher diesen in den Abstimmungserläuterungen berücksichtigt. Ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen können geändert oder zurückgewiesen werden.</p>
Wahlprospekte	<p>⁵ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verpacken und verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht und Abgabetermin.</p>
Auflage der Stimm- und Wahlzettel	<p>Art. 44 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl Stimm- und Wahlzettel ohne Vordruck zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere vorgedruckte Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im und vor dem Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.</p>
Stimm- und Wahllokale	<p>Art. 45 Der Gemeinderat bezeichnet die Stimm- und Wahllokale und bestimmt die Öffnung im Rahmen der übergeordneten Vorschriften. Er sorgt für die rechtzeitige und ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Stimm- und Wahllokale.</p>
Abstimmungsausschuss	<p>Art. 46 ¹ Der Gemeinderat wählt zwei Präsidentinnen oder Präsidenten für 4 Jahre und 22 weitere Mitglieder für ein Jahr in den Abstimmungsausschuss (im folgenden Ausschuss).</p> <p>² Pro Abstimmungstag werden eine Präsidentin oder ein Präsident und 6 Mitglieder eingesetzt.</p> <p>³ Der Abstimmungsausschuss kann jederzeit durch den Gemeinderat erweitert werden. Ausscheidende Mitglieder werden durch den Gemeinderat sofort ersetzt.</p> <p>⁴ Die Namen der Mitglieder sind bei Änderungen einmal im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.</p>
Wahlausschuss	<p>Art. 47 ¹ Bei Wahlen wird vom Gemeinderat zusätzlich ein spezieller Ausschuss gewählt. Die Ortsparteien können sich im Wahl-</p>



ausschuss angemessen vertreten lassen. Zudem wird Verwaltungspersonal aufgeboten. Die Mitgliederzahl wird durch den Gemeinderat festgelegt.

² Bei einer allfälligen Stichwahl wird wiederum der für die Hauptwahl verantwortliche Wahlausschuss eingesetzt.

Instruktion

Art. 48 ¹ Der Gemeinderat muss die Ausschussmitglieder vor dem Urnengang zu einer Instruktion einberufen.

² In der Regel findet die Instruktion unmittelbar vor der Ausmittlung und dem Urnendienst statt.

Aufgaben

Art. 49 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

³ Der Ausschuss sorgt im Übrigen für Ruhe und Ordnung im und vor dem Stimmlokal und verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Ungültige Wahl oder Abstimmungen

Art. 50 ¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsgangs stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Stimm- und Wahlzettel eingelangt sind.

² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Neuansetzung

³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Gültige Wahl oder Abstimmung

⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung gültig und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.



Ermittlung der Ergebnisse	<p>Art. 51¹ Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag gemäss Art. 12 und Art. 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV) frühestens um 08.00 Uhr in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.</p> <p>² Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Art. 19 PRV.</p>
Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis	<p>Art. 52¹ Fällt das definitive Ergebnis einer Mehrheitswahl oder einer Abstimmung sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an.</p> <p>² Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).</p>
Bekanntgabe der Ergebnisse	<p>Art. 53¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlökalen, Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.</p>
Erwahrung	<p>² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen wenn</p> <ol style="list-style-type: none">keine Mängel zu beheben sind,durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten unddie Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung	<p>³ Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.</p>
Wahlanzeige	<p>⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.</p>
Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige	<p>Art. 54¹ Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen.</p> <p>² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.</p> <p>³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.</p>



⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.

Abstimmungs- und Wahlprotokoll

Art. 55 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- a) das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- b) die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- c) die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,
- d) die Gesamtzahl der eingelangten Stimm- und Wahlzettel,
- e) die Stimmbeteiligung,
- f) die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel (leere und ungültige Stimm- und Wahlzettel),
- g) die Zahl der in Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel (gültige Stimm- und Wahlzettel),
- h) allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

³ Es muss ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage sowie gegebenenfalls das Resultat der Stichfrage enthalten.

⁴ Bei Mehrheitswahlen muss es zudem enthalten:

- a) die Zahl der Stimmen, welche die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten haben,
- b) die Zahl der leeren Stimmen,
- c) das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- d) die Namen der Gewählten.

⁵ Bei Verhältniswahlen muss es zudem enthalten:

- a) die eingereichten Listen,
- b) die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- c) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten (Kandidatenstimmen),
- d) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste,
- e) die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- f) die Zahl der leeren Stimmen,
- g) die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
- h) das Total aller Parteistimmen,
- i) die Verteilzahl,
- j) die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- k) die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmzahl



⁶ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung der Stimm- und Wahlunterlagen

Art. 56 ¹ Die Wahl- und Stimmzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt.

² Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigenzetteln verpackt.

³ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

Beschwerden

Art. 57 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungs termin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

4. Urnenabstimmungen

Stimmabgabe

Art. 58 Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Ungültige Stimmzettel

Art. 59 ¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
a) nicht amtlich sind,



- b) anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- c) den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- d) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip

Art. 60 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs werden die leeren und ungültigen Stimmen nicht berücksichtigt.

Initiativen mit Gegenvorschlag
(sofern Kompetenz Urne)

Art. 61 ¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollen Sie die Initiative annehmen?
2. Wollen Sie den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Variantenabstimmung

Art. 62 ¹ Die Variantenabstimmung ist zulässig. Die beiden Varianten (A und B) werden gleichzeitig der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Varianten zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:



1. Wollen Sie die Variante A annehmen?
2. Wollen Sie die Variante B annehmen?
3. Falls sowohl die Variante A als auch die Variante B vom Volk angenommen werden: Soll die Variante A oder die Variante B in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

⁵ Werden sowohl die Variante A als auch die Variante B angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Variante, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

5. Urnenwahlen

5.1. Gemeinsame Bestimmungen Verhältniswahlen und Mehrheitswahlen

Wahltermin **Art. 63** ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

Wahlkreis ² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Wahlvorschläge **Art. 64** ¹ Die Wahlvorschläge (bei Verhältniswahlen die Listen) sind bis spätestens Freitag, 12.00 Uhr des 44. Tages vor dem Wahltag bei der Abteilung Präsidiales einzureichen.

² Der Wahlvorschlag (bei Verhältniswahlen die Liste) muss von mindestens 10 in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag (bei Verhältniswahlen eine Liste) für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Ausschlussgründe **Art. 65** ¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

² Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des



	<p>Gemeindeschreibers hin bis zum 39. Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.</p> <p>³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.</p>
Inhalt der Wahlvorschläge	<p>Art. 66 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.</p> <p>² Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.</p> <p>³ Ein Wahlvorschlag (bei Verhältniswahlen die Liste) darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Verhältniswahlen darf jeder Name zweimal aufgeführt werden.</p>
Vertretung	<p>Art. 67 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlags abzugeben.</p>
Prüfung	<p>Art. 68 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p>² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 65 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p> <p>³ Wollen die Vertreterinnen oder Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.</p>
Fehlende Wahlvorschläge / Amtszwang	<p>Art. 69 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mind. vier Wochen</p>



vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.

³ Für die Gewählten besteht kein Amtszwang.

5.2. Verhältniswahlen (Proporz)

Listen **Art. 70** ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht diese mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung ² Sie oder er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Listenverbindungen **Art. 71** ¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem in Art. 65 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden.

² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Ausfüllen des Wahlzettels **Art. 72** ¹ Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den Wahlzettel auch leer einzulegen.

² Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

³ Kandidatinnen und Kandidaten können zweimal auf einem Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel **Art. 73** ¹ Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt.

² Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt.

³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie



- a) nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel (mit oder ohne Vordruck) stammen,
- b) eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,
- c) anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- d) den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- e) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 74 ¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

Streichungen

Art. 75 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 74 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Es werden die letzten vorgedruckten und nicht handschriftlich kumulierten Namen, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen.

Zusatzstimmen

Art. 76 ¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen (leere Stimmen).

Ermittlung

Art. 77 ¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:

- die Kandidatenstimmen,
- die Zusatzstimmen,
- die Parteistimmen,
- die Gesamtzahl aller Parteistimmenzahlen.



Verteilzahl	<p>² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilungszahl.</p>
Erste Verteilung	<p>³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.</p>
Weitere Verteilung	<p>Art. 78 ¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.</p> <p>² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p> <p>³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.</p>
Verteilung in Listenverbindungen	<p>Art. 79 ¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.</p> <p>² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 77 Abs. 3 und 78 verteilt.</p>
Gewählte und Ersatzleute	<p>Art. 80 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.</p> <p>² Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute.</p> <p>³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.</p> <p>⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.</p>



Stille Wahl	Art. 81 Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlungen als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.
Ergänzungswahlen	Art 82 ¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze als sie Kandidatinnen und Kandidaten aufweist oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt. ² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags (Liste) werden von der Gemeindegemeinderatinnerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen. ³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens zwei der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt ⁴ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 69 an.

5.3. Mehrheitswahlen (Majorz)

Wahlvorschläge	Art. 83 ¹ Die Gemeindegemeinderatversieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.
Veröffentlichung	² Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.
Ausfüllen des Wahlzettels	Art. 84 ¹ Wer einen Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann so viele Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen, wie Sitze zu besetzen sind. Der Wahlzettel kann auch leer gelassen werden. ² Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen oder solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).



	<p>³ Kumulieren ist nicht zulässig.</p> <p>⁴ Als leere Stimmen gelten die leer gelassenen Linien und vorge-druckte Namen, die gestrichen und nicht ersetzt werden.</p>
Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel	<p>Art. 85 ¹ Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt.</p> <p>² Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">a) nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel (mit oder ohne Vordruck) stammen,b) nur Namen von nichtvorgesetzten Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten,c) nach Bereinigung gemäss Art. 86 mehr Namen enthalten, als Behördenmitglieder zu wählen sind,d) anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,e) den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,f) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. <p>⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 86 ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p> <p>² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.</p>
Erster Wahlgang	<p>Art. 87 ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.</p>
Absolutes Mehr	<p>² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen nicht berücksichtigt.</p> <p>³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.</p> <p>⁴ Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>



⁵ Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.

Zweiter Wahlgang

Art. 88 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

Relatives Mehr

³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen.

Los

Art. 89 Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Stille Wahl

Art. 90 Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Die Tatsache ist im nächsten amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.

Mitglied Gemeinderat

Art. 91 Die als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählte Person gilt auch als Mitglied des Gemeinderats.

Ersatzwahl *Gemeindepräsident*

Art. 92 ¹ Scheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident während der Amtsdauer aus dem Amt aus, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

Resultateprüfungskommission

² Scheidet ein Mitglied der Resultateprüfungskommission während der Amtsdauer aus dem Amt aus, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

Minderheitenschutz

Art. 93 Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Mehrheitswahlverfahren bleiben vorbehalten.



6. Wahlen durch Behörden

Wahlen durch den Gemeinderat

Art. 94¹ Gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat:

- a) Die Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsidenten
- b) die Delegierten der Gemeinde
- c) die Mitglieder des Abstimmungsausschusses
- d) die Mitglieder der Bildungskommission Zyklus 1 und 2
- e) die Mitglieder der Bildungskommission Zyklus 3
- f) die Mitglieder der Finanzkommission
- g) die Mitglieder der Hochbaukommission
- h) die Mitglieder der Kommission für Gesellschaft und Kultur
- i) die Mitglieder der Kommission Regionale Sozialbehörde (KRSB)
- j) die Mitglieder der Tiefbaukommission
- k) zwei Mitglieder des Gemeinderats für die Geschäftsleitung Regionale Bauverwaltung (RegioBV)

² Gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat ferner die Mitglieder der von ihm durch Verordnung eingesetzten übrigen ständigen Kommissionen.

³ Die Kommissionsmitglieder werden nach fachlicher Kompetenz ausgewählt, wobei der Minderheitenschutz nach Art. 39 Gemeindegesetz zu beachten ist.

Wahlart

Art. 95¹ Liegen mehr Vorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl durchgeführt.

² Der Gemeinderat wählt offen.

³ Die Wahl wird geheim durchgeführt, wenn dies ein Ratsmitglied verlangt.

Amtsdauer

Art. 96 Die Amtsdauer der Mitglieder der in Art. 94 genannten Behörden entspricht derjenigen des Gemeinderats.

Restamtsdauer

Art. 97 Bei vorzeitigen Rücktritten erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer.



7. Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften	Art. 98 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.
Strafen	Art. 99 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmung anwendbar sind. ² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
Übergangsbestimmungen	Art. 100 Die Gesamterneuerungswahlen für die am 1. Januar 2025 beginnende Amtsdauer erfolgen bereits nach den Bestimmungen dieses Reglements.
Inkrafttreten	Art. 101 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2025 in Kraft. ² Es hebt das Reglement über das Verfahren an der Gemeindeversammlung sowie über Abstimmungen und Wahlen der Gemeinde Wattenwil vom 16. Juni 2000 auf.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wattenwil haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom xx. Juni 2024 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE WATTENWIL

Manuel Liechti
Gemeindepräsident

Lara Saurer
Gemeindeschreiberin



Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom xx.xx.2024 bis xx.xx.2024 während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom xx. Juni 2024 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. X vom xx.xx.2024 publiziert.

Wattenwil, xx. Juni 2024

Die Gemeindeschreiberin

Lara Saurer